

Arbeitsrecht

(Nr. 324/2004)

Kündigung: 3-Wochen-Frist

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Händigt ein während des Krankenhausaufenthaltes mit der Entgegennahme der Post betrautes Familienmitglied ein an den Arbeitnehmer gerichtetes Kündigungsschreiben verspätet aus, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Arbeitnehmer die nach Lage der Umstände zuzumutende Sorgfalt nicht beachtet hat. Eine deswegen verspätet erhobene Kündigungsschutzklage ist deswegen nachträglich zuzulassen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2004
Aktenzeichen: 8 Ta 17/04

Veröffentlicht: Arbeit und Recht – Nr. 8/2004
02.09.2004